

K-D Hermann GmbH

contact Auszeichnungssysteme
Hainbrunner Straße 97
69434 Hirschhorn

Konformitäts- und Informationserklärung zu Selbstklebeetiketten

hinsichtlich der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie weiterer regulatorischer Anforderungen

Dokumentennummer: KDH-COMP-003

Version: 1.5 final

Ausgabedatum: 05.08.2026

Freigegeben durch: ppa. Kay Wagner

Verantwortlicher Bereich: Qualitätsmanagement / Regulatory Affairs

1. Geltungsbereich

Am 12. August 2026 tritt die EU-Verpackungsverordnung (PPWR) in ihre wesentliche Anwendungsphase. Da Verpackungen künftig ein zentrales Compliance-Kriterium für den Marktzugang sind, informieren wir Sie proaktiv über die Rollenverteilung und unsere technische Unterstützung. Dieses Schreiben ist eine Information auf Basis der uns vorliegenden Angaben unserer Vorlieferanten – es ist keine eigenständige Konformitätserklärung und keine Garantie im Rechtssinne.

Als Ihr Druckdienstleister nehmen wir im Regelfall die Rolle des Lieferanten (Supplier) ein; unsere Erzeugnisse gelten im Regelfall als Verpackungsbestandteile. Sie als unser Kunde, agieren in der Regel als Erzeuger (Manufacturer) und tragen die Gesamtverantwortung für die Konformitätsbewertung, die Unterzeichnung der EU-Konformitätserklärung sowie die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR, Registrierung z. B. in LUCID).

2. Produktabgrenzung

Im Lieferzustand können Selbstklebeetiketten insbesondere aus Obermaterial, Klebstoff, Trägermaterial/Liner, Silikonisierung, gegebenenfalls Druckfarben, Lacken und Hilfsstoffen bestehen. Rollenkernmaterialien dienen Transport und Verarbeitung und werden im Rahmen dieser Erklärung nicht als Bestandteil des finalen Verpackungssystems behandelt. Nach der Applikation verbleiben auf der Verpackung im Regelfall Obermaterial, Klebstoff sowie gegebenenfalls Druckfarben und Lacke.

Unberührt davon bleibt, dass ein selbstklebender Etikettenverbund im Sinne von REACH im Lieferzustand aus mehreren Erzeugnissen bestehen kann; hierfür ist gegebenenfalls eine getrennte Betrachtung einzelner Bestandteile erforderlich.

3. Rechts- und Bewertungsgrundlagen

Diese Erklärung berücksichtigt insbesondere die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe, die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) sowie – für bedruckte und/oder lebensmittelbezogene Anwendungen – die einschlägigen EuPIA-Prinzipien, lieferkettenbezogene Druckfarbeninformationen und die allgemeinen Anforderungen der FCM-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 sowie der GMP-Verordnung (EG) Nr. 2023/2006.

4. Materialkonformität (Art. 5 PPWR).

Auf Basis der schriftlichen Zusicherungen unserer Vorlieferanten informieren wir Sie, dass die gelieferten Komponenten nach deren Angaben den Anforderungen des Art. 5 entsprechen:

Schwermetalle: Die PPWR definiert für Verpackungen Höchstwerte für bestimmte Schwermetalle. Blei, Cadmium, Quecksilber, und Chrom(VI) dürfen in Summe den Grenzwert von 100 mg/kg nicht überschreiten. Alle unsere Rohstofflieferanten haben uns die Einhaltung des Grenzwertes bestätigt. Somit gilt die Einhaltung des Grenzwertes für alle von uns gelieferten Etiketten.

PFAS: Für Lebensmittelkontaktverpackungen gilt gemäß Artikel 5 der PPWR ab dem 12. August 2026 ein Grenzwert von 50 mg/kg für PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen). Alle unsere Rohstofflieferanten haben uns bestätigt, dass den Rohstoffen nicht absichtlich PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) zugesetzt werden und auch in der Herstellung keine PFAS absichtlich eingesetzt werden. Wir bestätigen zudem, dass in den von uns verwendeten Produkten zur Herstellung der Etiketten, ab dem 01.08.2026 PFAS nicht als konstitutionelle Bestandteile verwendet werden.

5. Weitere Stoffe:

Persistente organische Schadstoffe

K-D Hermann liegen für Standardmaterialien keine Hinweise vor, dass Stoffe in Konzentrationen enthalten sind, die gegen die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe verstoßen. Dies gilt insbesondere für einschlägig bekannte POP-Stoffgruppen wie PFOS, PFOA, PCB, Lindan, DecaBDE, UV-328 oder Dechlorane Plus. Uns liegen derzeit keine bekannten Ausnahmen vor.

RoHS und weitere kundenspezifische Stoffanfragen

Soweit für Kundenanforderungen relevant, erklärt K-D Hermann auf Basis der vorliegenden Lieferanteninformationen, dass in Standardmaterialien die Stoffe der aktuellen RoHS-Systematik – insbesondere Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom(VI), PBB, PBDE, DEHP, BBP, DBP und DIBP – nach aktuellem Kenntnisstand nicht absichtlich oberhalb der dort vorgesehenen Grenzwerte verwendet werden.

Dieses Kapitel dient der ergänzenden Kundeninformation; RoHS ist nicht der primäre produktspezifische Rechtsrahmen für Selbstklebeetiketten. RoHS legt Höchstgrenzen für bestimmte Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten fest.

6. REACH und Artikel-33-Informationen

K-D Hermann berücksichtigt die Anforderungen der REACH-Verordnung und bezieht sich hierbei auf die jeweils gültige REACH-Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC).

Für Standardmaterialien liegen K-D Hermann nach aktuellem Kenntnisstand keine Hinweise vor, dass Stoffe der Kandidatenliste oberhalb der Informationsschwelle von 0,1 Gew.-% enthalten sind, soweit in den Anhängen nichts Abweichendes ausgewiesen ist. Maßgeblich ist dabei die Bewertung je Erzeugnis.

Werden Materialien mit bekannten REACH-relevanten Ausnahmen oder Stoffinformationen geliefert oder verarbeitet, erfolgt die zugehörige Information produktbezogen. Bekannte lieferantenbezogene REACH-Informationen zu ausnahmebehafteten Materialien, insbesondere zu REACH-Anhang-XVII-Stoffen, sind in Anhang A aufgeführt.

7. Gute Herstellungspraxis und Rückverfolgbarkeit

K-D Hermann verarbeitet Etikettenmaterialien nach dokumentierten Beschaffungs-, Freigabe- und Produktionsregeln. Ziel ist eine gleichbleibende Produktqualität, die Vermeidung von Verwechslungen und Kreuzkontaminationen sowie die nachvollziehbare Zuordnung von Materialsystemen zu Artikelgruppen.

Soweit Druckfarben und Lacke für sensible Anwendungen eingesetzt werden, stützt sich K-D Hermann auf die Grundsätze der GMP, auf lieferkettenbezogene Dokumentation und auf anwendungsbezogene Freigaben. Die dieser Erklärung zugrunde liegenden Lieferanteninformationen, Versionsstände und Ausnahmelisten sind intern kontrolliert zu führen.

8. Druckfarben und bedruckte Etiketten

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für bedruckte Etiketten.

Die Bewertung von Druckfarben, Lacken und sonstigen Druckhilfsmitteln stützt sich auf die vorliegenden Lieferanteninformationen, Statements of Composition, technische Datenblätter und regulatorische Auskünfte. K-D Hermann verarbeitet Druckfarben unter Berücksichtigung der einschlägigen EuPIA-Prinzipien und der anwendungsbezogenen Kundenanforderungen. Da es auf EU-Ebene keine harmonisierte Einzellösung ausschließlich für Druckfarben auf Lebensmittelkontaktmaterialien gibt, erfolgt die Bewertung bedruckter Etiketten für sensible Anwendungen stets in Zusammenschau von Druckfarbe, Konstruktion, Bedruckungsseite, Substrat, Migration und Endverwendung.

9. Anwendungen mit Lebensmittelkontakt

Diese Erklärung ist keine allgemeine Lebensmittelkontakt-Konformitätserklärung.

Die Eignung eines bedruckten oder unbedruckten Etiketts für eine konkrete Lebensmittelanwendung hängt insbesondere von Konstruktion, Bedruckungsseite, möglichem Set-off, funktioneller Barriere, Füllgut, Lagerdauer, Temperaturprofil und sonstigen Gebrauchsbedingungen ab. Für Lebensmittelkontaktanwendungen sind daher stets produktspezifische Unterlagen und Freigaben maßgeblich.

Sofern Materialien nicht für den Lebensmittelkontakt geprüft wurden: Nicht geeignet für direkten Lebensmittelkontakt.

10. Dokumentation und Informationspflicht (Art. 16 PPWR).

Auf Wunsch stellen wir Ihnen technische Datenblätter und Materialdeklarationen für Ihre Gesamtdokumentation zur Verfügung. Zur Offenlegung sensibler interner Rezepturen sind wir nicht verpflichtet, soweit die Konformitätsbestätigung für den Nachweis ausreicht.

Diese Erklärung gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Revision. Sie ist bei regulatorischen Änderungen, bei neuen relevanten Lieferanteninformationen oder bei Aufnahme neuer ausnahmebehafteter Materialien/Farbsysteme zu aktualisieren. Hauptdokument und Anhänge bilden eine Einheit.

11. Wichtige Hinweise.

a) Vorlieferkette. Sämtliche vorstehenden Angaben erfolgen auf Basis des derzeitigen Wissensstands und der schriftlichen Zusicherungen unserer Vorlieferanten. Sie sind eine Information – ausdrücklich keine Garantie, kein selbstständiges Garantieverprechen und keine Zusicherung im Rechtssinne. Eine verschuldensunabhängige Haftung für die Richtigkeit der Zulieferdaten übernehmen wir nicht; wir haben diese im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht auf Plausibilität geprüft. K-D Hermann führt zur Bestätigung sämtlicher in dieser Erklärung genannter Stoffaussagen keine routinemäßigen Vollanalysen für alle Materialien und Artikel durch.

b) Design for Recycling vs. Recycled at Scale. Unsere Bewertung betrifft die recycling-gerechte Gestaltung nach aktuellem Stand. Die Einstufung der Gesamtverpackung als „recyclingfähig“ setzt ab 2035 zusätzlich ein Recycling in großem Maßstab voraus, das von nationalen Systemen abhängt, auf die wir keinen Einfluss haben.

c) Zweckbestimmung. Unsere Bewertung bezieht sich auf die vereinbarte Zweckbestimmung. Bei Verwendung ohne ausdrückliche Bestätigung der Lebensmittelechtheit durch den Kunden liegt die Verantwortung beim Anwender.

d) Regulatorische Änderungen. Die PPWR ist ein dynamisches Regelwerk; wir behalten uns Anpassungen vor, sobald neue harmonisierte Normen oder verbindliche Messmethoden veröffentlicht werden.

e) Vorrang vertraglicher Vereinbarungen. Bestehen zwischen uns individuelle vertragliche Regelungen, gehen diese vor. Durch dieses Informationsschreiben werden keine über die gesetzliche Haftung hinausgehenden Pflichten begründet.

12. Haftungsausschluss

Diese Erklärung basiert auf dem Kenntnisstand der K-D Hermann GmbH zum Ausgabedatum. Sie dient ausschließlich Informationszwecken und stellt weder eine Beschaffenheitsgarantie noch eine allgemeine Eignungszusage für einen konkreten Verwendungszweck dar. Die Eignung für die konkrete Anwendung ist vom jeweiligen Verwender bzw. Verpackungshersteller zu prüfen.

Hirschhorn, 05.08.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kay Wagner'.

ppa. Kay Wagner
K-D Hermann GmbH
contact Auszeichnungssysteme

Anhang A

Bekannte lieferantenbezogene REACH-Anhang-XVII-Ausnahmen (Phthalate)

Hersteller	Produktcode	Produktbezeichnung	Hinweise
UPM Raflatac	M10104	PVC weiß glänzend permanent	Diisodecylphthalat (DIDP; CAS-Nr. 68515-49-1) Diisononylphthalat (DINP; CAS-Nr. 28553-12-0)
UPM Raflatac	M10835	PVC weiß glänzend permanent	in Konzentrationen von mehr als 0,1 % enthalten.

Die Aufnahme in diese Liste bedeutet nicht zwangsläufig, dass die genannten Produkte Bestandteil des aktuellen Standardportfolios der K-D Hermann GmbH sind. Die Liste dient ausschließlich der Dokumentation bekannter lieferantenbezogener Ausnahmen aus den vorliegenden Lieferanteninformationen.